

25.04.02

Antrag

des Freistaates Bayern

Gesetz zur Modernisierung der Besoldungsstruktur

(Besoldungsstrukturgesetz – BesStruktG)

TOP 7 der 775. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2002

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem vom Deutschen Bundestag am 21. März 2002 beschlossenen Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, folgende Änderung herbeizuführen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes):

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

Nach Nummer 0a wird folgende Nummer 1 eingefügt:

"§ 19a

Abweichende Bestimmung von Grundgehaltssätzen

(1) Bund und Länder können durch gesetzliche Regelungen jeweils für ihren Bereich bestimmen, dass Beamten für die nach In-Kraft-Treten der je-

Ausgeliefert am 25. APR. 2002

weiligen Rechtsvorschrift Anspruch auf Dienstbezüge aus einem Eingangssamt nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 oder 4, § 23 Abs. 2 oder § 24 Abs. 1 entsteht (§ 3 Abs. 1 Satz 2, § 19), die Grundgehaltssätze der jeweils nächstniedrigeren oder der jeweils nächsthöheren Besoldungsgruppe (Besoldungsbandbreite) gewährt werden.

(2) ¹Innerhalb der Bandbreite des Besoldungsrahmens nach Absatz 1 können insbesondere die fachliche Qualifikation, die Bedarfs- und Bewerberlage, die regionalen Verhältnisse und die Haushaltslage des Dienstherrn berücksichtigt werden. ² Die Besoldungsbandbreite nach Absatz 1 kann dabei auch flexibel in der Weise ausgeschöpft werden, dass der Unterschied zur nächstniedrigen oder nächsthöheren Besoldungsgruppe auf einen bestimmten vom-Hundert-Satz unter 100 v.H. festgelegt wird."

Begründung:

Kernelement des Gesetzes ist es, das Besoldungsrecht zu flexibilisieren und dabei durch Abbau von bundeseinheitlichen Vorgaben den Gestaltungsspielraum der einzelnen Dienstherrn zu erweitern. Die Möglichkeit differenzierten Handelns um zielgerichtet auf Veränderungen des Arbeitsmarkts und der Beschäftigungssituation reagieren und dadurch im Personalbereich neue Perspektiven eröffnen zu können, ist das Leitmotiv der neuen Besoldungsstruktur.

Die im Gesetz enthaltene Länderöffnungsklausel zur eigenverantwortlichen Festlegung von Stellenobergrenzen für Beförderungsämtler ist ein wichtiger Schritt dazu. Er wirkt jedoch nur isoliert, wenn mit der Flexibilisierung der Beförderungsämtler nicht gleichzeitig auch die davor liegende Eingangsbesoldung flexibler ausgestaltet wird. Dies gilt vor allem dort, wo so genannte "Ein-Amt-Laufbahnen" gegeben sind, in denen Eingangsamt, Beförderungsamt und Spitzenamt quasi deckungsgleich sind.

Hier können Bezahlungsbandbreiten bei der Eingangsbesoldung, die es gestatten, durch bloße Verweisung die Grundgehaltssätze einer niedrigeren und einer höheren Besoldungsgruppe zum Bestandteil der - unverändert gültigen - Besoldungsgruppe des jeweiligen Eingangsamtes zu machen, einen geeigneten Schritt zu einer in sich koordinierten Flexibilisierung der Besoldungsstruktur darstellen.

Dabei müssen sowohl die Belange des Dienstherrn - so z.B. die Bedarfs- und Bewerberlage oder die Haushaltssituation - wie auch die individuellen Merk-

male der Bewerber im Sinne einer ausgeglichenen Wechselbeziehung angemessen berücksichtigt werden.

Hierzu ist es auch notwendig, die Regelung zur Ausschöpfung der Besoldungsbandbreite so offen wie möglich zu gestalten, um sie weitgehend flexibel handhaben zu können. Dem trägt die Staffelung in Absatz 2 Satz 2 Rechnung.

Die Regelung der abweichenden Grundgehaltssätze durch oder auf Grund eines Gesetzes ergibt sich aus dem Gesetzesvorbehalt der Besoldung. Sie ist - wie das Bundesverfassungsgericht bereits festgestellt hat - verfassungsrechtlich unbedenklich, weil sie das bestehende Ämtergefüge, d.h. die Zuordnung der Ämter zu den Laufbahngruppen, unangetastet bleibt. Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung wird damit gewahrt.

Die Ämter der Besoldungsordnung B sind Einzelämter mit Leitungsaufgaben bzw. funktionsgebundene Beförderungsämter und deshalb einer Besoldungsbandbreite nicht zugänglich. Die R-Besoldung ist im Hinblick auf die Eigenständigkeit der Richterbesoldung ausgenommen.